

Bekanntmachung
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 30. Juni 2022
gemäß § 23 Abs. 1, 1. Alternative des Gesetzes über die kommunale
Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) und §§ 24 II, 29 IV GkG NW
zwischen den Kommunen
Weeze und Uedem
(nachfolgend „Beteiligte“)

über gemeinsame Regelungen für die Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens für die Straßenreinigung (je Stadt/ Gemeinde ein Los).

Präambel

Mit dieser Vereinbarung wollen die Beteiligten ein Vergabeverfahren für die Straßenreinigung (nachfolgend „Vergabeverfahren“) durchführen. Sie verfolgen dabei das Ziel, die Straßenreinigung in ihrem Gebiet ab dem 1. Januar 2024 kostengünstig zu gewährleisten und durch einen oder mehrere geeignete/n Betrieb/e durchführen zu lassen.

§ 1

Aufgabenübernahme, Zweck

Die Gemeinde Weeze übernimmt für die Kommune Uedem die Aufgaben der Durchführung des Vergabeverfahrens bis auf Zuschlagserteilung gem. § 2, Ziffer 6 dieser Vereinbarung mit Unterstützung durch das von ihr zu beauftragende Beratungsunternehmen KoPart eG.

Die Beteiligten werden die externen Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens entstehen, entsprechend dem Angebot des Beratungs-büros zu gleichen Teilen tragen.

§ 2

Grundsätze der Ausschreibung

1. Die Gemeinde Weeze wird das Vergabeverfahren für die in § 1 genannten Beteiligten von der Erstellung der Vergabeunterlagen bis zum Entwurf der Struktur des Vergabevermerkes im Namen sämtlicher Beteiligter durchführen.
2. Die zu vergebenden Leistungen werden nach den Stadtgebieten/Gemeindegebieten der Beteiligten in Lose aufgeteilt.
3. Folgende Vergabeunterlagen werden von der Gemeinde Weeze mit dem Beratungsunternehmen erarbeitet und von den anderen Beteiligten übernommen:
 - Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes
 - Angebotsformular
 - Bewerbungsbedingungen
 - Allgemeine Zusätzliche Vertragsbedingungen
 - Formulare Erklärungen
 - Vergabebekanntmachung
 - Informationen an Bieter
 - Vergabevermerkstruktur
 - Entwurf Schreiben Bieterzuschlag
4. Die Leistung soll für 8 Jahre, mit Verlängerungsoption um ein Jahr, ausgeschrieben werden.
5. Der Zuschlag ist von allen Beteiligten auf das wirtschaftlichste Angebot je Los zu erteilen.
6. Jede beteiligte Stadt/Gemeinde prüft und entscheidet über die Vergabe ihres Loses auf Basis des Entwurfs des Vergabevermerks, den das Beratungsunternehmen erstellt, selbst. Sie unterschreibt ihren jeweiligen Vergabevermerk und erteilt für ihr Los den Zuschlag. Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot nach den Kriterien der Bewerbungsbedingungen und gemäß GWB und VgV von jeder beteiligten Kommune zu erteilen.

§ 3

Beirat

1. Die Beteiligten bilden einen Beirat, der die Gemeinde Weeze bei Erreichung der Zielsetzung unterstützen soll. Der Beirat besteht aus jeweils einem Vertreter der Beteiligten. Der Beirat ist berechtigt, ein - nicht stimmberechtigtes - weiteres Mitglied zur Moderation der Sitzungen, Streitschlichtung und Beratung zu benennen. Hierfür entstehende Kosten tragen die Beteiligten zu gleichen Teilen.
2. Folgende Entscheidungen der Gemeinde Weeze bedürfen der Zustimmung des Beirats:
 - a. Endgültige Festlegung der Leistungsbeschreibung für die jeweiligen Beteiligten,
 - b. Bekanntmachung des Vergabeverfahrens bei der EU,
 - c. Rechtliche Vertretung vor der Vergabekammer oder einem Gericht. Da bei europaweiten Vergabeverfahren Bieter das Recht haben, ein Nachprüfungsverfahren bei der zuständigen Vergabekammer zu beantragen, muss in diesem Fall eine Vertretung der Beteiligten vor der Vergabekammer gewährleistet sein. Dieses Recht übertragen die Beteiligten im Falle, dass von einem Bieter das Vergabeverfahren alle Lose betreffend angegriffen wird, der Gemeinde Weeze. Die Gemeinde Weeze schlägt hierzu dem Beirat für die externe Vertretung ein oder mehrere (max. 3) Beratungs- bzw. Rechtsanwaltsbüros vor, über das der Beirat kurzfristig entscheidet. Die Beteiligten werden die externen Kosten, die im Zusammenhang mit einem Nachprüfungsverfahren entstehen, entsprechend dem Angebot des ausgewählten Beratungs- bzw. Rechtsanwaltsbüros zu gleichen Teilen tragen. Betrifft das Nachprüfungsverfahren nicht alle Lose, so entscheiden die vom Nachprüfungsverfahren betroffenen Beteiligten vorgenannte Entscheidungen und tragen für diese Lose die jeweiligen Kosten.
3. Der Beirat trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Vereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

4. Der Beirat trifft sich bei Bedarf. Er trifft sich ferner, wenn einer der Beteiligten ausdrücklich ein Treffen des Beirats wünscht. Dieser Beteiligte hat den Grund der Zusammenkunft zu benennen. Zu den Sitzungen des Beirats lädt die Gemeinde Weeze schriftlich mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen ein.

§ 4

Die Beteiligten informieren die Gemeinde Weeze über alle für das Vergabeverfahren und die Vertragsdurchführung wesentlichen Maßnahmen und Entscheidungen.

§ 5

Verwaltungskosten

Für die Durchführung der übernommenen Verwaltungsaufgaben verzichtet die Gemeinde Weeze auf eine Vergütung.

§ 6

Haftung

1. Eine Haftung der Gemeinde Weeze für fahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten ist ausgeschlossen.
2. Sofern die Gemeinde Weeze von Bieter für das Vergabeverfahren in Anspruch genommen wird, tragen sämtliche Beteiligte entstehende Kosten im Innenverhältnis zu gleichen Teilen.

§ 7

Pflichten der teilnehmenden Kommunen

1. Die Kommunen sind verpflichtet durch ihr Verhalten darauf hinzuwirken, dass weder die Durchführung der Ausschreibung noch die Vertragsabwicklung gefährdet wird.
2. Insbesondere haben Sie sicher zu stellen, dass die zu beauftragenden Leistungen zu Vertragsbeginn „vertragsfrei“ sind, sie also keinen anderen Vertrag (auch nicht mündlich) über den Leistungsgegenstand abgeschlossen haben und auch keinen anderen Vertrag über den Leistungsgegenstand innerhalb der Vertragslaufzeit abschließen werden.
3. Sie haben darüber hinaus, auch nach Abschluss des Verfahrens, die vergaberechtlichen Vorgaben, insbesondere die des Geheimwettbewerbs zu achten.
4. Verstößt eine Kommune gegen diese Pflichten, so ist sie den anderen Kommunen zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 8

Geltendmachung von gerichtlichen Ansprüchen gegenüber dem Entsorger

1. Sofern sich Ansprüche aus dem Vertrag zwischen der Gemeinde Weeze und anderen Dritten ausschließlich auf das Gebiet eines Beteiligten beziehen, wird die Gemeinde Weeze diese Ansprüche an den jeweiligen Beteiligten abtreten und ihn zur Prozessführung im eigenen Namen gegen den Entsorger ermächtigen.
2. Im Übrigen ist die Gemeinde Weeze zur Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen befugt. Die Kosten der Anspruchsverfolgung und –abwehr tragen die Beteiligten zu gleichen Teilen. Die Gemeinde Weeze ist zur Anforderung von angemessenen Kostenvorschüssen berechtigt.

§ 9

Dauer

Die Vereinbarung tritt mit Beendigung des Vergabeverfahrens, sei es durch Zuschlagserteilung für alle oder einzelne Lose oder ganze oder teilweise Aufhebung, außer Kraft. Die Vereinbarung endet spätestens am 31.03.2024.

§ 10

Streitbeilegung

Sofern Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht im Beirat beigelegt werden können, gilt § 30 GKG.

§ 11

Abweichende Vereinbarungen von dieser Vereinbarung

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien und sind schriftlich zu dokumentieren. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.

§ 13

Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Gemeinde Weeze
gez. Koenen

Gemeinde Uedem
gez. Weber

Genehmigung

Gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW S. 1346), wird die zwischen den Kommunen Weeze und Uedem geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsamen Regelungen für die Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens für die Straßenreinigung genehmigt.

Kleve, den 08.07.2022

Die Landrätin
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung

Boxnick

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf verwiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) und der Gemeindeordnung (GO NRW) gegen diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) einer der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber einem der Bürgermeister vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 08.07.2022

Die Landrätin
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
Boxnick